

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg und Rainer Fredermann (CDU), eingegangen am 11.07.2013

**Inklusion Behinderter bei den Freiwilligen Feuerwehren Niedersachsens**

Die nachhaltige und vollständige Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens gehört zu den großen gesellschaftlichen Zielen in Deutschland und in Niedersachsen. Ein großer und wichtiger Teil des gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens findet in den freiwilligen Feuerwehren statt. Dies gilt auch für die Jugendfeuerwehren.

Damit stellt sich auch die Frage der Inklusion bei der Feuerwehr. So vielfältig die Einschränkungen durch eine Behinderung sein können, so vielfältig sind die Herausforderungen, die durch Inklusion in der Feuerwehr entstehen. In der Praxis gibt es offenbar in dieser Sache Unklarheiten und Verunsicherungen, die bereinigt werden müssen. Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete z. B. am 26.06.2012 über ein Mitglied der Jugendfeuerwehr von Wennigsen, das auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Der Neubau des Gerätehauses ist jedoch nicht barrierefrei.

Die Verantwortlichen in den Freiwilligen Feuerwehren und den zuständigen Verwaltungen sind sich in Detailfragen nicht einig. Es stellen sich zahlreiche Fragen, wie Menschen mit den unterschiedlichen Behinderungen in die Feuerwehren eingebunden werden können. An Vorgaben der Landesregierung hierzu fehlt es gegenwärtig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen und welchen Behinderungen sind gegenwärtig in den Freiwilligen Feuerwehren Niedersachsens eingesetzt?
2. Was sind die Kriterien für den Einsatz von Menschen mit Behinderungen in den Freiwilligen Feuerwehren Niedersachsens?
3. Wie werden die Verantwortlichen in den Freiwilligen Feuerwehren und den zuständigen Verwaltungen in dieser Hinsicht geschult und informiert?
4. Welche gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben sind bei Fragen der Inklusion in die Feuerwehr maßgeblich?
5. In welcher Weise ist es möglich, Menschen mit Behinderungen zumindest zu Teilaufgaben bzw. zu besonders definierten Aufgaben in den Freiwilligen Feuerwehren einzusetzen?
6. Welche Erfahrungen können aus anderen Bundesländern übernommen werden?
7. Wie verfahren Organisationen wie beispielsweise das Technische Hilfswerk oder die Rettungsdienste in dieser Angelegenheit?
8. Welche Möglichkeiten der Inklusion sieht die Landesregierung bei den Jugendfeuerwehren?
9. Welche Vorgaben der Barrierefreiheit können und sollten den Gemeinden für ihre Gerätehäuser gemacht werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2013 - II/725 - 262)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 36.14 – 01425/04 -

Hannover, den 09.09.2013

Menschen mit Behinderung haben auch in der Feuerwehr ihren Platz. Die UN-Konvention „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ hat zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit Behinderungen geführt. Sie erkennt die Verschiedenheit der Menschen als Normalität an und stellt die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben in den Mittelpunkt. Die Inklusion muss in der Gesellschaft insgesamt verankert werden. Sie betrifft alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen und Altersgruppen.

So können auch Menschen mit Handicap ein echter Gewinn für Freiwillige Feuerwehren sein, dort sinnvolle Tätigkeiten verrichten und voll in das Gruppenleben integriert werden. Die Aufnahme unterliegt jedoch Einzelfallentscheidungen nach objektiven Kriterien, schon aus Gründen der Fürsorge.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Begriff „Behinderung“ wird in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX wie folgt definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von der Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Es gibt keine statistischen Erhebungen über die Anzahl von freiwilligen Feuerwehrleuten mit einer Behinderung bzw. einem Handicap in den Einsatzabteilungen der kommunalen Feuerwehren in Niedersachsen. Nach Information des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen (LFV-NDS) sind in einzelnen Landkreisen „Einzelfälle“ bekannt. So handelt es sich z. B um Menschen mit Gehbehinderungen, die im „verwaltenden oder logistischen Bereich“ als Schriffführer, Kassenwart, in der Bekleidungskammer oder im Bereich der fördernden Abteilung bzw. in der Abteilung der Feuerwehrmusik der Freiwilligen Feuerwehren (FF) eingesetzt werden.

Ebenfalls gibt es keine statistischen Erhebungen oder Angaben über die Anzahl von Jugendlichen und Kindern mit einer Behinderung bzw. einem Handicap in den Jugend- und Kinderfeuerwehren in Niedersachsen.

Diese Berichtspflichten wurden mit Auflösung der Bezirksregierungen im Jahr 2004 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben. Die Abfrage aller 3 328 Ortswehren der 429 Gemeinden würde innerhalb der Antwortfrist nur mit einem unzumutbaren Aufwand erfolgen können. Sollte vor diesem Hintergrund eine solche Abfrage erwünscht sein, so kann die Landesregierung diese Daten ermitteln.

Zu 2:

Gemäß § 12 Abs. 2 NBrandSchG kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, wer für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist.

Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht (einschließlich Prävention) ist § 14 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ zu beachten. Danach dürfen „für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden“.

In der Durchführungsanweisung zur UVV-Feuerwehr wird erläutert, dass maßgebend für die Forderung die landesrechtlichen Bestimmungen sind. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eig-

nung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträger, Taucher, Maschinisten, Drehleiter-, Motorkettensägenführer.

Zur fachlichen Voraussetzung gehören auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des Feuerwehrdienstes. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger, als Taucher oder als Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung Dienst tun. Die körperliche Eignung dieser Personen ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen: Für Atemschutzgeräteträger nach G 26 „Atemschutzgeräte“, für Taucher nach G 31 „Überdruck“ und für Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung nach G 26 „Atemschutzgeräte“ und G 30 „Hitzearbeiten“. Siehe auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6).

Für die Umsetzung der UVV ist der „Träger des Brandschutzes“ - also die Gemeinde - und nicht die Feuerwehrunfallkasse zuständig.

Zu 3:

Spezielle Schulungen für die Betreuung der Behinderten haben die Verantwortlichen bzw. Feuerwehr-Führungskräfte im Bereich der Einsatzabteilung der FF in der Regel nicht absolviert. Hier besteht auch keine Notwendigkeit, da die betreffenden Personen in den einzelnen Abteilungen voll integriert sind und auch von den Mitgliedern akzeptiert werden.

Für die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Betreuerinnen und Betreuer in Niedersachsen werden über das Bildungsprogramm der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr Seminare und Lehrgänge, die sich mit dem Thema Inklusion und Menschen mit Behinderung beschäftigen, seit mehreren Jahren angeboten.

Ferner wird im Einstiegslehrgang für die Jugendfeuerwehren und im Seminar Grundlagen in der Kinderfeuerwehr - beide Lehrgänge sind die Grundvoraussetzung zur Erlangung einer JuLeiCa (Jugendgruppenleitercard) - das Thema als wichtiger Baustein vermittelt.

Im Runderlass Jugendarbeit für die Freiwilligen Feuerwehren (RdErl. d. MI v. 05.01.2011 - B 22.1-13202/21.4 -VORIS 21090) hat das Innenministerium die Wichtigkeit des Themas in der Qualifizierung der Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Betreuerinnen und Betreuer über die JuLeiCa-Ausbildung ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben.

Als weiterer Ausbildungsbaustein erfolgt eine detaillierte Schulung im Seminar für Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy.

In diesem Lehrgang werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seit dem 01.01.2013 explizit im Unterrichtsthemenfeld Unterrichtsgestaltung und Pädagogik durch die Bildungsreferentinnen und -referenten der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr geschult und so auf ihre Arbeit mit Menschen mit Behinderung vorbereitet.

Zu 4:

Bei Fragen der Inklusion in der Feuerwehr sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG),
- Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BIV),
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX),
- Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI),
- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Feuerwehren,

- Künftig wird über die UVV „Grundsätze der Prävention“ auch für ehrenamtlich Tätige grundsätzlich das staatliche Arbeitsschutzrecht gelten. Das staatliche Arbeitsschutzrecht enthält zum Teil besondere Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen (s. § 3 a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung),
- Runderlass Jugendarbeit für die Freiwilligen Feuerwehren (RdErl. d. MI v. 05.01.2011 - B 22.1 - 13202/21.4 - VORIS 21090),
- Feuerwehrdienstvorschriften,
- Feuerwehrtechnische Anforderungen an praktische Ausbildung und Übungen der Jugendabteilungen,
- Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“).

Zu 5:

Im Rahmen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit können Menschen mit Behinderungen in der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden.

Pauschale Aussagen, ob ab einer bestimmten Behinderung bzw. einem bestimmten Behinderungsgrad die Feuerwehrdiensttauglichkeit und damit die Aufnahme in die Feuerwehr verneint werden muss, sind nicht möglich. Vielmehr ist stets eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall erforderlich, die in Zweifelsfällen wohl nur von einem mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arzt oder einem für arbeitsmedizinische Untersuchungen zugelassenen Arzt durchgeführt werden kann. Letztlich muss aber der Leiter der Feuerwehr entscheiden, ob ein Bewerber in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden kann. Dies ist auch sachgerecht, da er die Verantwortung für die Feuerwehrdienstleistenden und die gesamte Mannschaft trägt. In diesem Zusammenhang geht es nämlich nicht nur darum, ob ein Bewerber für den Feuerwehrdienst sich selbst gefährden kann, sondern auch darum, ob er eventuell seine Kameraden gefährden könnte. Zudem kann die gesetzliche Unfallversicherung den Versicherungsschutz verweigern, wenn ein Dienstunfall auf dem Einsatz gesundheitlich nicht geeigneter Feuerwehrdienstleistender beruht.

Weder aus Präventions- noch aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, unter Berücksichtigung des § 14 UVV „Feuerwehren“ Menschen mit Behinderungen zu Teilaufgaben bzw. zu besonders definierten Aufgaben in den Freiwilligen Feuerwehren einzusetzen.

Zur Frage der Verwendungsmöglichkeiten siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 6:

Die Abfrage in den anderen Bundesländern hat ergeben, dass die Frage der Inklusion bei den Freiwilligen Feuerwehren unterschiedlich gesehen bzw. behandelt wird. So gibt es Bundesländer, die mit der Inklusion bisher noch keine Erfahrungen zu verzeichnen haben. Auf der anderen Seite gibt es Bundesländer, in denen Menschen mit Behinderung in den Freiwilligen Feuerwehren tätig sind. Ihre Tätigkeit ist der Art und dem Grad der Behinderung angepasst und wird zwischen dem Leiter der Feuerwehr und der Person vereinbart. Gegebenenfalls wird die zuständige Unfallkasse noch hinzugezogen, um eine Aussage zur Tauglichkeit in Verbindung mit der Behinderung zu erhalten. Da dieses Einzelfälle sind, die auf kommunaler Ebene geregelt werden, gab es bis zum heutigen Tag noch keinen Anlass, z. B. Maßnahmen zur Barrierefreiheit über das Maß für öffentliche Bauten hinweg durch die Obersten Bauaufsichtsbehörden zu regeln.

Es gibt aber auch andere Bundesländer mit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung (Brandchutzgesetze), wo sich die Frage der Inklusion nicht stellt, da die Bewerber ihre Feuerwehrdiensttauglichkeit gemäß G 26 (körperliche Eignung nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen) nachweisen müssen. Eine bedingte Tauglichkeit wird nicht akzeptiert.

Zu 7:

Die Abfrage beim THW bzw. beim Rettungsdienst hat Folgendes ergeben:

THW:

Für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderung im THW wie in der THW-Jugend e. V. gilt grundsätzlich, dass

- diese nur entsprechend den Möglichkeiten, die ihre Behinderung zulässt, beteiligt werden dürfen,
- die Mitwirkung nur dann erlaubt ist, wenn die erforderliche Betreuung und Sicherheit dauerhaft gewährleistet werden kann,
- der Behinderungsgrad bzw. die Behinderungsart nicht zu baulichen Konsequenzen für die THW-Heime führt,
- je nach Schwere bzw. Art der Behinderung keine Beteiligung an Einsätzen, gegebenenfalls Übungen, Lehrgängen und Ausbildungen, erfolgen kann,
- die Zuständigen für Umgang mit Menschen mit Behinderungen die notwendige Eignung besitzen,
- die Betreuung von Menschen mit Behinderungen nicht zulasten des Auftrages der Einsatzeinheiten geht.

#### Rettungsdienst:

Für die Inklusion im Bereich des Rettungsdienstes sind weder spezielle rechtliche Vorgaben erlassen noch entsprechende fachspezifische Förderprogramme bekannt. Es gelten vielmehr sowohl für die Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Abs. 1 NRettDG, die den Rettungsdienst als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen, als auch für die etwaigen gemäß § 5 NRettDG beauftragten Unternehmen und Hilfsorganisationen die allgemeinen Vorgaben. Danach sind z. B. Behinderte bevorzugt einzustellen, wenn sie ihrer Behinderung entsprechend eingesetzt werden können. Die Arbeitsplätze sind dann entsprechend den einzelnen Bedürfnissen auszustatten.

Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 8:

Im Jahr 2010 hat die Niedersächsische Jugendfeuerwehr ihr Leitbild in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Sozialministerium erstellt. Alle Jugend- und Kinderfeuerwehren haben in einem umfangreichen Informationspaket das Leitbild erhalten.

Danach wurden in den vier LFV-Bezirksebenen etliche Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-Schulungen in Form von Tagesseminaren zur Umsetzung des Leitbildes der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr durchgeführt.

Die Seminare dienen zur Qualifizierung der Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Betreuerinnen und Betreuer. Weiterhin waren diese Veranstaltungen als Grundlage zur Sensibilisierung für das Thema und die Arbeit mit Menschen mit Behinderung bzw. Handicap aufgebaut.

Zitat aus dem Leitbild der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr:

#### „Punkt 4 Leitziele zur Integration von Menschen mit Handicap

4.1. Kinder und Jugendliche mit Handicap werden in den Jugendfeuerwehren als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert.

4.2. Die NJF bekennt sich zu ihrer Aufgabe, benachteiligten Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen.“

An das gesamte Leitbild und somit auch an diesen Absatz halten sich die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Betreuerinnen und Betreuer, weil hier die Grundlage für die Ausbildung und den Umgang mit allen Jugendlichen und Kindern in den Jugend- und Kinderfeuerwehren in Niedersachsen festgehalten wird.

Auf dieses Leitbild ist das Bildungsprogramm der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr mit seinem großen Umfang an Ausbildungsmöglichkeiten, Seminarangeboten und der Schulung von Präventionsmaßnahmen ausgerichtet.

Durch dieses Gesamtbild, welches in der Satzung und dem Leitbild der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr verankert ist, gibt es für Jugendliche und Kinder mit einer Behinderung bzw. einem Handicap keine Einschränkungen oder Vorbehalte für deren Mitgliedschaft in den Jugend- und Kinderfeuerwehren in Niedersachsen.

Das Bildungsprogramm unterstützt massiv die Ausbildung der entsprechenden Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Betreuerinnen und Betreuer. Somit ist für alle Beteiligten eine Einsatzmöglichkeit bzw. ein teamorientiertes und wertschätzendes Miteinander für die Zeit in den Jugend- und Kinderfeuerwehren definierbar und als wichtiger Bestandteil unserer Jugendarbeit gegeben.

In der Praxis gibt es viele Beispiele, dass Jugendliche mit und ohne Handicap in einer Jugendfeuerwehr erfolgreich zusammenarbeiten. So hat z. B. im vergangenen Jahr eine Jugendfeuerwehr, die einen Jugendlichen mit Handicap (im Rollstuhl) als Mitglied hat, am Landeszeltlager in Wolfsburg teilgenommen. Spezielle Vorkehrungen - wie z. B. der Aufbau einer behindertengerechten Toilette - wurde von der Niedersächsischen JF getroffen, und der Jugendliche verlebte gemeinsam mit seinen Kameradinnen und Kameraden eine tolle Zeltlagerwoche. Weitere Praxisbeispiele gibt es auch in Bezug auf die Leistungsspanne, die ebenfalls bereits an Jugendliche mit Handicap verliehen werden konnte. Da bei der JF die Gemeinschaftsleistung zählt und sich die Teammitglieder gegenseitig unterstützten, war dies möglich. Das Leitbild der Niedersächsischen JF, Kinder und Jugendliche mit Handicap zu fördern und ihnen eine Beteiligung zu ermöglichen, wird vielerorts auch praktisch gelebt. Erfolgreiche Inklusion in der Niedersächsischen JF findet sowohl von der Zielsetzung her als auch in der Realität statt.

Zu 9:

Gerätehäuser für die freiwilligen Feuerwehren gehören nicht zu den baulichen Anlagen, die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) barrierefrei sein müssen. Sie gehören auch nicht zu den Sonderbauten, an die im Einzelfall nach § 51 NBauO Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung gestellt werden können. Aus dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) ergeben sich für bestehende Gerätehäuser ebenfalls keine Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung. Die barrierefreie Gestaltung eines Feuerwehrgerätehauses ist daher aufgrund der geltenden Rechtslage eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde.

Da die Entscheidung, Menschen mit Behinderungen nach deren individuellen Bedingungen den Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr zu ermöglichen, vom Träger des Brandschutzes - der Gemeinde - getroffen wird, sollte dies auch für die dafür erforderlichen baulichen Vorkehrungen gelten. Die allgemeine Anwendung der aufgrund der NBauO rechtsverbindlich eingeführten Vorschriften zum barrierefreien Bauen auf die Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehren dürfte sich dagegen in der Mehrzahl der Fälle als unverhältnismäßig erweisen.

Boris Pistorius